

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen vom 21. September 2022

Aufgrund von § 23 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 21. September 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Ablegung von elektronischen Fernprüfungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (nachfolgend: Goethe-Universität) gemäß den Vorgaben des § 23 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931).
- (2) Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden zu können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein. Hierzu zählen insbesondere schriftliche Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren), schriftliche Prüfungen ohne Aufsicht unter Zulassung von Hilfsmitteln (Open-Book-Klausuren) sowie mündliche und praktische Fernprüfungen.
- (3) Auch Studienleistungen können nach Maßgabe dieser Satzung als elektronische Fernprüfung erbracht werden.

§ 2

Festlegung und Vorbereitung von Fernprüfungen

- (1) Elektronische Prüfungen werden termingleich zusätzlich zu entsprechenden Präsenzprüfungen angeboten. Sie haben dieselbe Dauer wie die entsprechenden Präsenzprüfungen.
- (2) Die Festlegung von elektronischen Fernprüfungen für den jeweiligen Prüfungstermin erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden im Einvernehmen mit dem Dekanat und wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

- (3) Die Studierenden werden bei der Festlegung der Möglichkeit einer elektronischen Fernprüfung über
1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere den Verarbeitungszweck, die Lösungsfristen und die Betroffenenrechte,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der elektronischen Fernprüfung erfüllt sein müssen, sowie
 3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der elektronischen Fernprüfung informiert.
- (4) Zur Vorbereitung auf die elektronische Fernprüfung soll den Studierenden vor Ablauf der für die Präsenzprüfung geltenden Anmeldefrist die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.
- (5) Auf Antrag wird den Studierenden die zur Ablegung der elektronischen Fernprüfung erforderliche Kommunikationseinrichtung zur Verfügung gestellt, sofern die Prüfung ausschließlich digital stattfindet.
- (6) Weiter stellt die Goethe-Universität sicher, dass die elektronische Fernprüfung diskriminierungsfrei und entsprechend den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer barrierefrei ist. Es ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen über die Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen. Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.
- (7) Prüflinge und Prüfende haben dafür Sorge zu tragen, dass an dem selbst gewählten Ort die technischen Voraussetzungen (z.B. Internetanschluss) erfüllt sind und ein störungsfreier Ablauf sichergestellt werden kann.

§ 3

Freiwilligkeit

- (1) Die Teilnahme an elektronischen Fernklausuren erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (2) Die freiwillige Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes stattfinden. Eine alternative Präsenzprüfung bei Fernklausuren stellt neben der Präsenzklausur auch eine elektronische Fernprüfung in den Räumlichkeiten der Goethe-Universität dar. Bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung muss die alternative Präsenzprüfung mit der realen Anwesenheit der Prüflinge durchgeführt werden. Eine elektronische Prüfung

in den Räumlichkeiten der Goethe-Universität reicht in diesem Fall nicht für ein alternatives Präsenzangebot aus.

§ 4

Fernklausuren

- (1) Die Abwicklung von Fernklausuren erfolgt durch eine von der Goethe-Universität bereit gestellte Prüfungssoftware.
- (2) Die Klausuraufsicht erfolgt über eine von der Goethe-Universität verwendete Aufsichtslösung über Freischaltung einer am Endgerät der Studierenden angeschlossenen Webcam und ggf. einer weiteren Kamera (bspw. eines Smartphones) sowie ggf. eines mit dem Endgerät der Studierenden verbundenen Mikrofons. Der oder die Studierende muss sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können und eine Einsichtnahme des Arbeitsplatzes zulassen. Letzteres gilt auch nach Aufforderung durch die Klausuraufsicht während der Prüfung. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020 (veröffentlicht im UniReport/Satzungen und Ordnungen am 22. Dezember 2020) für Klausurarbeiten, insbesondere Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Arbeitsplatz nur mit Erlaubnis der aufsichtsführenden Person verlassen werden kann, sowie Abs. 4.

§ 5

Open-Book-Klausuren

- (1) Wenn aus wichtigem Grund (z.B. Pandemiebedingungen) Präsenzprüfungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können, können schriftliche Online-Prüfungen durchgeführt werden, an denen die Studierenden unbeaufsichtigt von einem nicht von der Goethe-Universität bereit gestellten PC außerhalb des Universitätsgeländes aus teilnehmen und Aufgabenstellungen in einer vorgegebenen Zeitspanne bearbeiten, beispielsweise gestützt auf L-Plus oder EvaExam. Die Prüfung sollte so konzipiert werden, dass Hilfsmittel grundsätzlich erlaubt sind (OpenBook). Diese Online-Prüfungen ohne Aufsicht können als Prüfungen mit offenen Fragen, bei denen Argumentationen im Fokus stehen, oder als Prüfungen mit randomisierten Multiple-Choice-Fragen bzw. als Kombination zugelassen werden. Für beide Prüfungsformate ist von den Prüflingen bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Die Prüfungsdauer und Abgabefrist wird von den jeweiligen Prüfenden im Einvernehmen/Benehmen mit dem Dekanat festgelegt; auf die Verhältnismäßigkeit zum in der Ordnung festgelegten Prüfungsumfang ist zu achten.
- (2) § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 gelten nicht für Open-Book-Klausuren.

§ 6

Mündliche und Praktische Fernprüfungen

- (1) Mit Zustimmung der Studierenden können auch videogestützte mündliche Prüfungen durchgeführt werden, sofern die Identitätsfeststellung nach § 4 Abs. 2 gewährleistet ist und die Prüfungsbedingungen im Übrigen eingehalten werden, insbesondere müssen neben der oder dem Prüfenden ggf. auch die Beisitzerin oder der Beisitzer an der Prüfung beteiligt sein. Dabei sind von der Goethe-Universität zur Verfügung gestellte Videokonferenzsysteme einzusetzen. Die oder der Prüfende kann vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Prüfungsraum befinden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Für praktische Prüfungen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die in der studiengangspezifischen Ordnung festgelegten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu beachten sind.
- (3) Die genannten mündlichen und praktischen Fernprüfungen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die jeweils einschlägigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung Gruppenprüfungen zulassen. Treten bei einer Gruppenprüfung Störungen nur bei einem Prüfling auf, gilt § 7 Abs. 1 analog.
- (4) Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7

Technische Störungen

- (1) Technische Störungen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten haben, dürfen nicht zu ihren oder seinen Lasten gehen. Solche Störungen sind von der oder dem Studierenden unverzüglich zu melden und bei Prüfungen gemäß § 4 und § 5 im Protokoll festzuhalten, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist. Die oder der Prüfende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Prüfung kurz unterbrochen und nach Behebung der Störung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle eines Abbruchs gilt die Prüfung als nicht unternommen; es ist ein neuer Prüfungstermin anzusetzen.
- (2) Sofern die oder der Studierende die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, ist dies als Täuschungsversuch zu werten, so dass die die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet gilt. Den Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit hat die Goethe-Universität nachzuweisen.
- (3) Bei einem wiederholten Abbruch der Prüfung infolge einer technischen Störung besteht kein Anspruch der oder des Studierenden auf einen erneuten Prüfungsversuch in elektronischer Form.
- (4) Die Prüfungsbehörde ist berechtigt, zur Verhinderung von technischen Störungen technische Vorgaben (z.B. zu nutzender Browser) zu machen vorzunehmen.

§ 8

Täuschungsversuche

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen sind die Prüflinge verpflichtet,
 1. die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren und

2. den Funktionsumfang ihrer elektronischen Kommunikationseinrichtungen während der Prüfung in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung und zur Unterbindung von Täuschungshandlungen erforderlichen Umfang einzuschränken.
- (2) Eine elektronische Überprüfung von elektronischen Fernprüfungen auf Plagiate ist zulässig. Die in der elektronischen Fernprüfung und bei der elektronischen Abgabe anfallenden Unterlagen (z.B. die gestellten Aufgaben, einschließlich der Musterlösung, des Schemas zur Bewertung der Fernklausur, der von den Prüflingen erstellten Lösungen und deren Prüfungsergebnisse sowie das Protokoll der Prüfung), sind von den Prüfenden gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und nach den Regelungen der Goethe-Universität zu archivieren. Die Speicherungsfrist von elektronisch gespeicherten Prüfungsleistungen wird nach allgemeinen Aufbewahrungsregelungen gemäß der jeweils gültigen Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) bestimmt.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO wird gemäß § 23 Abs. 4 HessHG sichergestellt. Sofern die Daten der Klausuraufsicht nicht mehr erforderlich sind, werden diese Daten innerhalb von 24 Stunden nach dem Abschluss der Fernprüfung gelöscht. Besteht die Erkenntnis einer Täuschung oder eines Täuschungsverdachts, dürfen die zum Beweis erforderlichen Daten aufgehoben werden, bis der Verdacht geklärt und die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung getroffen worden ist.
- (2) Es wird sichergestellt, dass bei zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen notwendigen Installationen, insbesondere Programmen oder Browser-Add-Ons, auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden
 1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung ausschließlich während der Prüfung und nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung und zur Unterbindung von Täuschungshandlungen erforderlichen Umfang beeinträchtigt wird,
 2. die Vertraulichkeit der auf der Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen sowie die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung nicht beeinträchtigt werden und
 3. eine vollständige Deinstallation nach der Fernprüfung möglich ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im UniReport (Satzungen und Ordnungen) in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23.09.2022

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.